KOVÁCS RÉTI SZEGHEŐ
ANWALTSKANZLEI

KRS: die gemeinnützigen Stiftungen können die Begünstigungen bis zum 31. Mai in Anspruch nehmen

31. Mai kann ein wichtiger Tag im Leben von vielen gemeinnützigen Stiftungen und anderen sozialen Organisationen sein, die vor dem Inkrafttreten des als „Zivilgesetz" erwähnten Gesetzes CLXXV von 2011 in der gemeinnützigen oder hervorragenden gemeinnützigen Rechtsstellung registriert wurden – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu> und die Betroffenen aufmerksam gemacht. Dr. Mónika Kapetz betonte: der letzte Tag in Mai ist so wichtig, weil die Betroffenen die Begünstigungen bis 31. Mai 2014 in Anspruch nehmen können, welche sie vor dem Inkrafttreten des Gesetztes erworben haben und welche durch die Rechtsnormen für sie zugesichert wurden.

Die so registrierten Organisationen können die Eintragung ins Register zur Gemeinnützigkeit bis zum 31sten Mai 2014 gemäß dem „Zivilgesetz" anregen. Ab dem 1. Juni 2014 ist nur die Organisation berechtigt die gemeinnützige Bezeichnung zu benutzen und die zur gemeinnützigen Rechtsstellung verbundenen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, die im Register zur Gemeinnützigkeit gemäß dem Zivilgesetz registriert wurde.

Das Zivilgesetz bestimmt die Bedingungen, aufgrund der eine in Ungarn registrierte gemeinnützige Tätigkeit betreibende Organisation als eine gemeinnützige Organisation zu bewerten ist – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Es wird durch das Gericht geprüft werden

Es wird während der Registrierung geprüft werden, ob sie über ausreichende Kraftquelle zur Ausübung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit verfügt, welche feststellbar ist, wenn von den im Gesetz festgehaltenen Bedingungen in Bezug auf die vorangegangenen zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre wenigstens eine Bedingung erfüllt wird, zum Beispiel, ihre durchschnittlichen Jahreseinnahmen liegen über einer Million Forint oder das zusammengerechnete versteuerte Ergebnis (Ergebnis des Berichtsjahres) der zwei Jahre ist nicht negativ.

Im Zuge der Einstufung als gemeinnützige Organisation wird das Gericht auch prüfen, ob die entsprechende soziale Unterstützung der Organisation nachweislich ist, dazu von den im Gesetz festgehaltenen Bedingungen auch wenigstens eine Erfüllung geprüft werden muss, zum Beispiel, ob die im Interesse der gemeinnützigen Tätigkeit entstandenen Kosten und Aufwänden die Hälfte der allen Aufwand im Durchschnitt der vorangegangenen zwei geschlossenen Geschäftsjahren erreichen.

Die Erfüllung der oben genannten Erfordernisse wird durch das Gericht aufgrund der Daten des Registers und Jahresabschlusses festgestellt werden. Zusätzlich zu den oben genannten müssen die gemeinnützigen Organisationen den zahlreichen anderen Rechtsnormbedingungen auch dazu gerecht werden müssen, damit sie eine Befreiung von der Steuer und Gebühren oder eine Steuer- und Gebührenvergünstigung bekommen – betonte die Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

H-1026 Budapest, Bimbó út 143. T +36 1 275 2785 F +36 1 275 2784 W www.krs.hu

Die Frist sollte beachtet werden!

Die Lehrer- und Elterngemeinschaften von zahlreichen Bildungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen haben Stiftungen gegründet, damit die Kinder über die von Staat gesicherten, manchmal sehr engen Rahmen an Freizeitprogrammen teilnehmen oder eine Belohnung mit Rücksicht auf ihre hervorragende Leistung erhalten.

Es ist wichtig, dass die Stiftungen und viele anderen nicht vor ganzer Gesellschaft, sondern in kleineren Gemeinden tätigenden Zivilorganisationen, die noch vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzes als gemeinnützige Organisation eingestuft wurden, die erforderlichen Maßnahmen im Interesse der weiteren Inanspruchnahme der mit der Rechtsstellung zustehenden Begünstigungen fristgerecht ergreifen können.